

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rumbach vom 12.05.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 20.04.2005 in seiner Sitzung am 05. April 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rumbach vom 09.12.2011 außer Kraft.

Rumbach, den 12.05.2016


Ralf Weber
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rumbach

I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 280,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 280,00 EUR
3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 40 Jahre)

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 700,00 EUR
 - ab) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 17,50 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 35,00 EUR
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach a und b für
 - ca) eine Einzelgrabstätte 700,00 EUR
 - cb) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 EUR
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 520,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 13,00 EUR
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a 520,00 EUR
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasen-Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 640,00 EUR

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 16,00 EUR |
| c) | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) | 640,00 EUR |

III. Beistellung von Aschen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| Beistellung einer Asche in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 140,00 EUR |
|----------------------------------------------------------------|------------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 370,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 EUR |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) eine Einzelgrabstelle | 650,00 EUR |
| b) Doppelgrabstellen für erste Bestattung | 650,00 EUR |
| zweite Bestattung | 650,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 EUR |
| 3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchst. a und b der Friedhofssatzung) sowie Rasenreihen- und -wahlgräber Buchst. e und f je Beisetzung | 200,00 EUR |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 25 v.H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 440,00 EUR |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 390,00 EUR |

b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
	ba) bis 5 Jahre	560,00 EUR
	bb) von 5 bis 20 Jahren	500,00 EUR
	bc) von mehr als 20 Jahren	470,00 EUR

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

c)	für das Ausgraben von Aschen	280,00 EUR
----	------------------------------	------------

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche	200,00 EUR
	b) einer Urne	100,00 EUR
2.	Für die Reinigung der Leichenhalle	30,00 EUR

VII. Verlegung von Wegeplatten um die Gräber

a)	für eine Einzelgrabstätte	160,00 EUR
b)	für eine Doppelgrabstätte	250,00 EUR

VIII. Entfernung von Grabmalen

	Gebühr für Entfernen, Abtransport und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen pro Arbeitsstunde	45,00 EUR
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

IX. Aufstellen von Grabmalen

	Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung	25,00 EUR
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------